



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 17. März 1966

Teil II Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 66	Verordnung zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik	171
17. 2. 66	Erste Durchführungsbestimmung zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik	180

**Verordnung
zur Anpassung der Bestimmungen
über das gerichtliche Verfahren
in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 17. Februar 1966

Zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) wird auf Grund des § 28 des Einführungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1966 S. 19) folgendes verordnet:

I. Teil

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich, anzuwendende Bestimmungen

In allen gerichtlichen Verfahren, die sich aus den im Familiengesetzbuch geregelten familienrechtlichen Beziehungen ergeben (Ehe- und sonstige Familiensachen), sind die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen anzuwenden, soweit nicht durch diese Verordnung etwas anderes bestimmt wird oder die Anwendung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen den Prinzipien des Familiengesetzbuches widerspricht.

II. Teil

Ehesachen

§ 2

Grundsatz

(1) In Verfahren wegen Ehescheidung, Ehenichtigkeit und Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe (Ehesachen) hat das Gericht im

Zusammenwirken mit den Parteien in öffentlicher, mündlicher Verhandlung den Sachverhalt umfassend aufzuklären, darüber sorgfältige Feststellungen zu treffen und alle für die Entscheidung erheblichen Umstände zu berücksichtigen. In Verfahren wegen Ehescheidung hat das Gericht insbesondere darauf hinzuwirken, eine Aussöhnung der Parteien herbeizuführen.

(2) Das Gericht ist nicht an die Sachvorträge der Parteien und die von ihnen angegebenen Beweismittel gebunden. Es kann von Amts wegen Beweis erheben und auch über solche Tatsachen verhandeln, die von den Parteien nicht vorgebracht worden sind.

(3) Die Parteien haben das Recht und die Pflicht, an den Verhandlungen teilzunehmen, zur beschleunigten Durchführung des Verfahrens beizutragen und durch wahrheitsgemäße Erklärungen an der vollständigen und gründlichen Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken.

(4) Das Gericht soll prüfen, ob es notwendig und zweckmäßig ist, Vertreter gesellschaftlicher Kollektive oder andere gesellschaftliche Kräfte auf geeignete Weise in das Verfahren einzubeziehen, um den Sachverhalt umfassend aufzuklären oder die Wirksamkeit des Verfahrens zu erhöhen.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 3

örtliche Zuständigkeit

(1) In Ehesachen ist das Kreisgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bereich die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben.

(2) Wohnt zur Zeit der Klageerhebung keiner der Ehegatten mehr an dem gemeinsamen letzten Wohnsitz oder haben sie in der Deutschen Demokratischen